

des Wortes ... im 19. Jahrhundert vom Raum Köln aus". Alle gehören, wenn es ans Klüngeln geht, irgendwie dazu, auch die oppositionelle CDU, die merkwürdigerweise das Geschenk — zwei Wochen vor der Bundestagswahl war die Affäre hochgekommen — einfach ignorierte.

Herterich gehört schon lange dazu. Mit 33 war der gebürtige Schwabe, der den Kölner Klüngel wie kein anderer beherrscht, nach einem abgebrochenen Geschichtsstudium Assistent der SPD-Rathausfraktion, mit 35 Fraktions-Chef, mit 40 Vorsitzender des SPD-Unterbezirks.

Als in Köln die Linken Anfang der siebziger Jahre zum langen Marsch durch die Ortsvereine antraten und der Kölner Hans-Jürgen Wischnewski, damals SPD-Bundesgeschäftsführer, keine Zeit hatte, die Lage zu bereinigen, war Herterich dran. Es gelang ihm, die Partei-Rechte zu konsolidieren und zum Rollback gegen die zerstrittene Linke zu formieren — bis sie fast aufgegeben war. Dann gab er langsam wieder Zügel.

Seine Aufgaben bewältigt er unorthodox. Wenn ihm Anträge auf Parteitagen ungelegen kommen, ruft er schon mal ins Mikrophon: „Das ist die Grenze, jetzt kommt die Peitsche.“ Oder er gibt den Genossen, die seiner Linie widersprechen, zu verstehen, eine Kandidatenaufstellung sei „erst paraphiert und noch nicht unterschrieben“. Aber lieber ist ihm, wenn er die Partei unauffällig dirigieren kann.

Einmal ließ er, angeblich um die Geschichte der SPD nach 1945 zu dokumentieren, Fragebogen verteilen. Auch Gegenwart war von Interesse: „Welche Genossinnen und Genossen Deines Distrikts/Ortsverbandes siehst oder sahst Du aus welchen Gründen als Deine politischen Gegner an?“

Herterich hat gern was in der Hand. Er legt Wert darauf, Absprachen mit wichtigen Genossen schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten abzeichnen zu lassen. Die Urschrift nimmt er zu den Akten, eine Kopie gibt es nicht — Kölner Verträge.

Rheinische Politik: Vor der letzten Kommunalwahl trafen sich im Rathaus Verhandlungskommissionen der Linken und Rechten unter Herterichs Führung, um die Verteilung der Kandidaten-Plätze schon vor der Diskussion der Delegierten zu regeln. Weil die Linken aber — wie auch sonst oft uneinig — länger zu reden hatten als die andern, wurden sie von den Rechten im Rathaus eingeschlossen. Herterich und seine Freunde gingen derweil auf ein Kölsch in die Kneipe. Rausgelassen wurden die Linken um zwei Uhr nachts.

Die Absprachen, die auf solche Weise zustande kommen, nennen die Genossen das „Kölner Pendel“. Mit ihm wurde am Dom die Partei befriedet,

mit ihm werden Besitztümer konsolidiert, und die Linken stellen mit dem Bundestagsabgeordneten Konny Gilges, Herterichs bestem Kungelpartner, sogar den stellvertretenden Vorsitzenden. Sozialdemokrat Herterich über Absprachen im allgemeinen: „Ich hoffe, daß das in der Partei zur Konfliktschlichtung üblich ist.“

Selten nur, daß sich Genossen einmal wehren. In der Salzgasse zu Köln kriegte Herterich eines Abends von einem unbekannten jungen Mann links und rechts deftig eine gescheuert. Und eine Ohrfeige anderer Art bekam er beim Bezirksparteitag von einem Bonner Delegierten: „Wir halten den Genossen Herterich für ein Krokodil.“

Die Partei bewundert seine Arbeitswut — ohne ihn gäbe es beispielsweise das auf 120 Millionen taxierte Dom-Rhein-Projekt nicht. Ein Kultur-Kom-

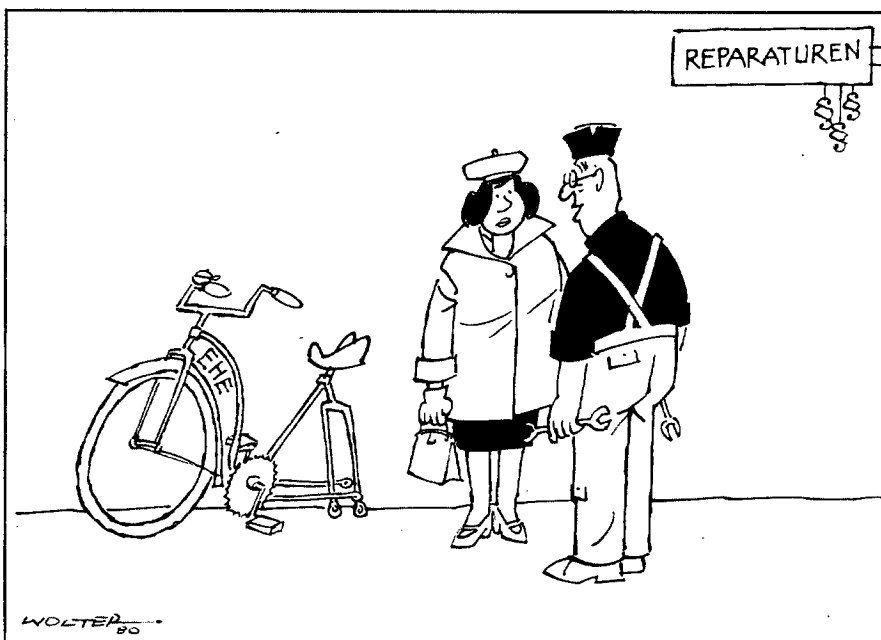
RECHT

Zur Unzeit

Die automatische Scheidung, die nach spätestens fünfjähriger Trennung ausgesprochen werden darf, wurde in Karlsruhe für verfassungswidrig erklärt.

Wenn Friedrich Karl Fromme in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ („FAZ“) über einen Karlsruher Spruch jubiliert, müssen sich die Richter erpapt fühlen. Fromme freut sich vor allem dann, wenn Verfassungsrichter, statt Recht zu sprechen, mal wieder den Bonnern dazwischenregieren.

In der letzten Woche galt Frommes Lob einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVG), die der Zei-



„Da müssen wir nun länger als fünf Jahre warten, bis wir das Ding für kaputt erklären“

plex ohne Beispiel, zwei Museen, ein Konzertsaal, Promenade, das Ganze untunnelt, werden gleich an der Kathedrale gebaut. Herterich: „Mein schönstes Loch.“

Und gewählt haben sie ihn noch immer: „Ich wüßte nicht, wen sonst“, so Herterich selbstbewußt. Ausnahme bleibt einstweilen, wenn ein Kölner wie der SPD-Landesgeschäftsführer Rainer Maedge fordert: „Köln braucht einen neuen Anfang, sonst erleben wir München.“

Sie wählten ihn, aber sie mochten ihn nie. Als vor der Bundestagswahl in der Kölner Sporthalle der Kandidat für den Wahlkreis Köln IV Günter Herterich vorgestellt wurde, buhten sie und piffen wie verrückt.

Kanzler Helmut Schmidt zeigte sich irritiert: „Hört mal auf Genossen, mir wurde gesagt, der macht eine gute Kommunalpolitik.“

tungsmann pointiert bewertete: „Ein wesentlicher Teil der Scheidungsrechtsreform der SPD/FDP-Koalition ist damit gescheitert.“

Das trifft's genau. Das BVG hat ein Kernstück des im neuen Recht verankerten Zerrüttungsprinzips kassiert — die Vorschrift, der zufolge spätestens nach fünfjähriger Trennung eine Scheidung automatisch ausgesprochen werden muß (weil dann die Ehe als endgültig gescheitert, also irreparabel gilt).

Die rechtspolitischen Sprecher der Union, Benno Erhard und Friedrich Vogel, beeilten sich mit dem Hinweis, daß die Verfassungsrichter den Standpunkt der Opposition bekräftigt hätten. Die Sozialliberalen, die das Gesetz gemacht hatten, konnten ihre Enttäuschung nur mühsam verbergen. SPD-Rechtsexperte Alfred Emmerlich wiegelte ab, indem er die Fälle, die durch das Karlsruher Urteil berührt werden,

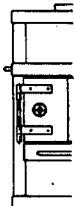
SchönWarm Kaminöfen

Die Energiesparer

Dänische Gemütlichkeit
Optimale Ausnutzung der Heizenergie
Keine Hitze durch den Schornstein
Für Holz, Torf, Brikett und Kohle

Größte Auswahl Deutschlands:

Rais · Scan Production
Munke · Robust
Kolman · Hase
Fagerholt · Jøtul
Morsø · Matten
Contura · Handøl

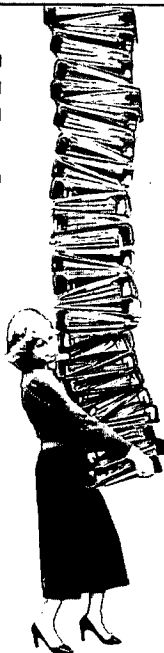


DAN-SKAN DEUTSCHLAND

1000 Berlin 30, Pohlstr. 74, 030/262 30 90
2800 Bremen, Birkenstr. 31, 0421/31 20 21
2090 Winsen/Hamburg, Rathausstr. 30,
04171/615 00 · 2900 Oldenburg, Ofener
Str. 50a, 0441/756 75 · 4330 Mülheim
(Fa. Trimdy), Zunftmeisterstr. 22,
0208/47 49 89 · 4400 Münster, Frauen-
str. 33, 0251/546 73 · 4460 Nordhorn,
Stadtring 41, 05921/54 52 · 5500 Trier,
Saarstr. 6, 0651/749 39 · 7000 S-Birkach,
Welfenstr. 27, 0711/45 78 38 · 7000
Stuttgart 70 Lastr. 3, 0711/765 44 41

Weitere Händler gesucht!

60 Millionen Ordner...



Wohin mit den
60 Millionen
Ordern des
Jahres 1980?

Drehbare
Säulen und
Schränke von
moll bieten die
Lösung: Sie
bringen mehr
als 40% Raum-
und Kosten-
ersparnis und
gleichzeitig
erhebliche
organisatori-
sche Vorteile.
Sprechen Sie
doch einmal
mit Ihrem
Fachhändler
darüber oder
fordern Sie
unseren
Prospekt an!

Coupon: 1
Senden Sie mir den Prospekt
„moll-Rundablage-Systeme“

Absender: _____

H.u.K. Moll, Möbelfabrik
7341 Grubingen
Telefon: 0 73 35/50 08



bis zur Bedeutungslosigkeit reduzierte:
„Betrifft überhaupt nur wenige, krasse
Ausnahmen.“

Die Fünfjahresfrist, nach neuem
Recht die äußerste Zeitgrenze für den
Fortbestand einer kaputten Ehe, hatte
eben solche Ausnahmefälle, Härtefälle,
lindern sollen — wie den, der dem
Karlsruher Votum zugrunde lag.

Die verlassene Ehefrau, Mutter von
drei bereits größeren Kindern, litt an
einer Schilddrüsenerkrankung und
mußte sich während des Scheidungs-
verfahrens einer gynäkologischen Ope-
ration unterziehen — wegen eines Bef-
undes, „der ohne Zweifel in den Ent-
bindungen, insbesondere der letzten
schwierigen, seinen Ursprung“ hatte;
später mußte der Frau eine Brust am-
putiert werden.

Nach den Eingriffen attestierten die
Ärzte der Patientin Depressionszustän-
de, ein Gutachter wollte „eine weitere
Verschlimmerung des psychischen Lei-
dens bis hin zur Gefahr des Selbstmor-
des nicht ausschließen“.

Gesetzstreu sprach das Hanseati-
sche Oberlandesgericht Hamburg in
diesem Fall die Scheidung nicht etwa
nach der üblichen dreijährigen Tren-
nungsfrist aus, sondern wartete, wie für
Härtefälle vorgesehen, fünf Jahre ab.
Dann aber sahen die Richter keine
Möglichkeit mehr, die Ehe künstlich zu
verlängern; der Ehemann lebt seit Jah-
ren mit einer anderen zusammen.

Eine Verlängerung dieser kranken
Ehe hilft weder der Frau, für die ihr
Mann erklärtermaßen „nichts mehr
empfindet“, noch dem Recht. Nach
dem bis 1977 gültigen Verschuldens-
prinzip im Eherecht konnte ein Part-
ner durch seinen Widerspruch jede
Scheidung verhindern. Derjenige, der
den anderen nicht freigeben wollte,
mußte nur behaupten, daß seine „Bin-
dung an die Ehe“ nicht erloschen sei.
Das bedeutete für den anderen: lebens-
länglich.

„Es gab Leute“, so erinnert der
Göttinger Rechtsprofessor Uwe Dieder-
ichsen, „die noch miteinander verhei-
ratet waren, obwohl sie sich länger als
20 Jahre nicht gesehen hatten.“ Mitun-
ter habe der eine Teil längst in einer
anderen „Ehe“ gelebt, „oft mit mehr-
eren Kindern aus dieser neuen Verbin-
dung“.

Solchen Individualterror wollte das
neue Eherecht abschaffen. Folglich
sind nach dem seit 1977 gültigen Zer-
rüttungsprinzip Scheidungssperren und
damit quasi Wiederverheirathungsverbo-
te nicht mehr vorgesehen. Im Gegen-
teil: Die Familienrichter wurden ver-
pflichtet, nach dreijähriger, in außerge-
wöhnlichen Härtefällen nach spätestens
fünfjähriger Trennung jede Ehe auf
Antrag zu scheiden.

Dieser Lösung lag die Lebenseinsicht
zugrunde, daß eine kaputte Ehe irgend-
wann nicht mehr zu reparieren ist.
Doch die Verfassungsrichter fanden



Scheidungsreformer Vogel
Kernstück kassiert

nun heraus, daß die Fünfjahresfrist
dem Grundrechtsschutz von Ehe und
Familie dann zuwiderlaufe, wenn die
Scheidung „ausnahmslos auszuspre-
chen“ sei, also automatisch.

Auch diesmal wieder schimmerte,
ähnlich wie bei der höchsttrichterlichen
Liquidierung der Abtreibungsreform,
eine Ideologie durch, die sich eher an
der Bibel als am Grundgesetz orien-
tiert. Jedenfalls gibt der in der Verfas-
sung verankerte Eheschutz nichts für
die Karlsruher These her, daß diese
Fürsorge „nicht nur der intakten Ehe“
gelte — etwa auch einer, in der Haß-
ausbrüche und Handgreiflichkeiten an
der Tagesordnung sind?

Für die Annahme, daß sich die Rich-
ter, mehr seelsorgerisch als juristisch,
auch der kaputten Verbindungen an-
nehmen, spricht ein anderer Teil der
Begründung: „Als Folge einer auf Le-
benszeit angelegten Ehe und zum
Schutz des nicht scheidungsbedingten
Partners“ ergebe sich die Pflicht für
den Gesetzgeber, „eine Scheidung zur
Unzeit zu verhindern und dem nicht
scheidungsbedingten Ehegatten eine Um-
stellung auf die veränderte Lage zu
erleichtern“.

Just für diesen Fall waren vom Ge-
setzgeber die Härteklausele und die Fünf-
jahresfrist eingeführt worden. Und die
nunmehr endlose Ausweitung des Här-
tebegriffs liegt auf der bisherigen Linie
des Gerichts, gleichsam die parlamenta-
rische Beratung eines mit Mehrheit ver-
abschiedeten Gesetzes wieder von vorn
beginnen zu lassen.

Dem Zerrüttungsprinzip lag als Idee
zugrunde, daß eine Ehe gescheitert ist,

„wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen“. Zerstörte Ehen sollten nicht zwangsweise zusammengehalten werden, etwa entstehende Härten durch Unterhaltsverpflichtungen und Versorgungsausgleich kompensiert werden.

Umstritten waren anfangs nur die Fristen. Die Mehrheit im Rechtsausschuß wollte es bei drei Jahren belassen, der vom Bundesrat angerufene Vermittlungsausschuß einigte sich auf längstens fünf Jahre, die dann auch Gesetz wurden. Alle Beteiligten waren sich einig: „Die Härteklause sollte eine besondere Ausnahmeregelung“ darstellen, von den Gesetzesmachern wortreich beschrieben.

Rechtsprofessor Diederichsen kritisierte denn auch, daß „in gesetzgebungstechnisch fragwürdiger Häufung“ Wortspielerei getrieben worden sei. Es wimmelt in der Härteklause von gleichartigen Begriffen: „Aus besonderen Gründen“, „ausnahmsweise notwendig“, „so schwere Härte“ und „ausnahmsweise geboten“.

Angesichts der Wiederholung von Ausdrücken, „die praktisch dasselbe aussagen“, fürchtete Diederichsen schon damals Anwendungsschwierigkeiten. Die von dem Rechtsgelehrten beklagte Häufung bedeutungsschwerer Ausnahme-Vokabeln wurde nun von Amts wegen noch ein bißchen angereichert.

Denn auf einen Superlativ setzten die Verfassungsrichter anderthalbe: „Die Starrheit der Fristenregelung“ sei verfassungswidrig, wenn nach Ablauf von fünf Jahren „fortwirkende Umstände“ bestünden oder „neue“ hinzukämen und „die Nichtberücksichtigung dieser Härten zu einer unverhältnismäßigen Belastung des die Scheidung ablehnenden Ehegatten führen“ würde.

Nach der amtlichen Begründung sollten für die Fünfjahresfrist als härtebegründende außergewöhnliche Umstände gelten: schwere Krankheiten etwa oder ein Alleinlassen zu einer Zeit besonderer Schicksalsschläge. Die Steigerungsstufen, die für eine Verlängerung sprächen, kennen nur die Verfassungsrichter — aber sie haben nicht verraten, an welche Fälle sie gedacht haben.

Zwar räumen auch sie ein, daß „viele Härten schon im Lauf der fünfjährigen Trennungszeit an Bedeutung verlieren“ werden, lassen aber offen, bei welchen konkreten Situationen die Frist künftig überschritten werden darf. Es wird mithin von der Sensibilität, aber auch von den persönlichen Moralvorstellungen des jeweiligen Familienrichters abhängen, was er in Zukunft für einen besonderen Härtefall hält.

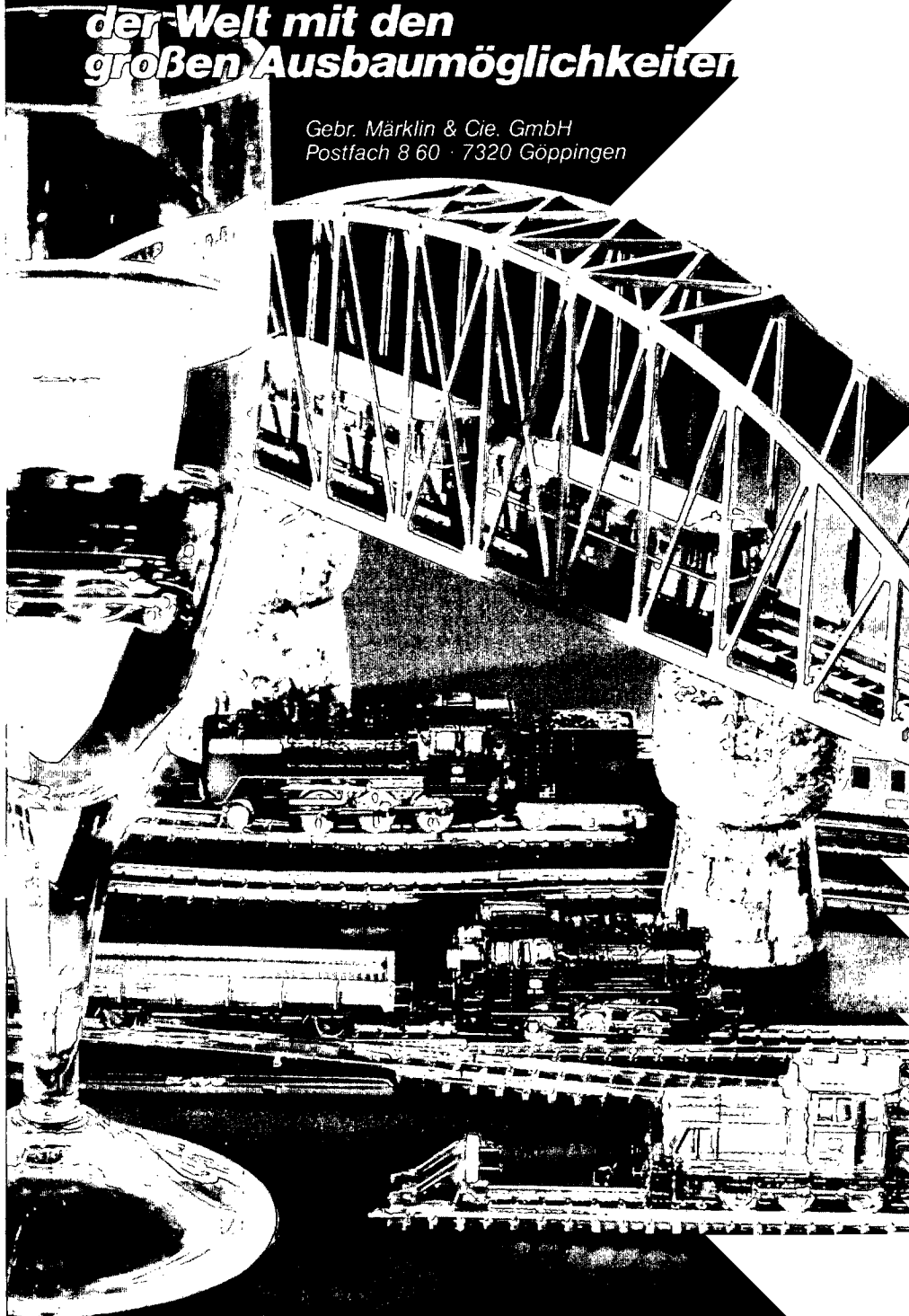
Genau besehen, haben die Karlsruher Richter nur mit pathetischen Worten ihre eigene Hilflosigkeit kaschiert. Denn die Macht, den Mann an die Seite der Frau zurückzubeordern, hatten

Der Festzug

Drehen Sie fröhliche Runden, erfahren Sie das faszinierende mini-club-Spielvergnügen. Feiern Sie nicht nur die Feste, wie sie fallen. Der mini-club-Fahrplan gilt Tag für Tag. Steigen Sie ein und fahren Sie mit im Zug der Zeit.

**Märklin mini-club
die kleinste Modelleisenbahn
der Welt mit den
großen Ausbaumöglichkeiten**

Gebr. Märklin & Cie. GmbH
Postfach 8 60 · 7320 Göppingen



Zeit für Märklin

märklin

die Richter nicht. Sie waren, wie der Gesetzgeber, außerstande, die Härte, die in einem Liebesverlust liegt, zu mildern.

Anders als der Gesetzgeber tat das BVG freilich so, als habe es ein Rezept, das Problem zu lösen. Das Gericht verlangt „ein Mindestmaß an Elastizität“, um damit den „unzumutbaren Härten Rechnung zu tragen“ — „durch eine materielle, zumindest aber durch eine Regelung über die Aussetzung des Verfahrens“.

Es ging auch diesmal nicht um Recht oder Unrecht. Kein Anhänger der Fünfjahresfrist plädiert für Unmenschlichkeit. Der gesetzgeberische Wille, unter zerrüttete Ehen einen endgültigen Schlußstrich zu ziehen, entsprang vielmehr der Einsicht, daß eine Scheidungssperre den weggelaufenen Partner eher härter als milder stimmt und ihn schon gar nicht an die Seite des Leidenden zurückbringt.

Der Partner, der ans Krankenbett gefesselt ist, den Tod eines Kindes nicht verwinden oder einfach die Trennung oder die Einsamkeit psychisch nicht verarbeiten kann, gewinnt durch die Scheidungssperre nichts — es sei denn, er hätte Spaß daran, Rache auszukosten. Welches Rechtsgut hier zu schützen wäre, vermochte auch das Verfassungsgericht nicht darzutun.

Wie sehr in dieser Frage Glaubensüberzeugungen eine Rolle spielen, geht aus einem einschlägigen Urteil vom Frühjahr hervor. Nach Ansicht von zwei Verfassungsrichtern „kann es sogar geboten sein, daß Ehen bis zum Tode eines Ehegatten unscheidbar bleiben“. Zwei weitere Richter plädierten dafür, daß in schweren Härtefällen auch nach fünfjähriger Trennung „eine gescheiterte Ehe weiterhin aufrechterhalten“ bleiben müsse.

Unübersehbar treten bei solchen Gerichtsurteilen höchstpersönliche Ansichten zutage — und die sind nicht einmal repräsentativ. Zwei von acht Richtern machen ein Viertel, vier die Hälfte des Senats aus. Weder bei einer Volks- noch bei irgendeiner Parlamentsabstimmung würden sich jedoch 25 oder gar 50 Prozent aller Stimmberechtigten für die Unscheidbarkeit der Ehe aussprechen.

Wenn nach früherem Recht ein Partner, zumeist die Frau, nach jahrelanger Trennung und haßerfüllten Auseinandersetzungen gleichwohl eine fortwährende Bindung an die Ehe beteuerte und damit jede Scheidung verhinderte, ließ das entweder auf krankhaften Realitätsverlust oder aber darauf schließen, daß man es dem treulosen Partner heimzahlen wollte.

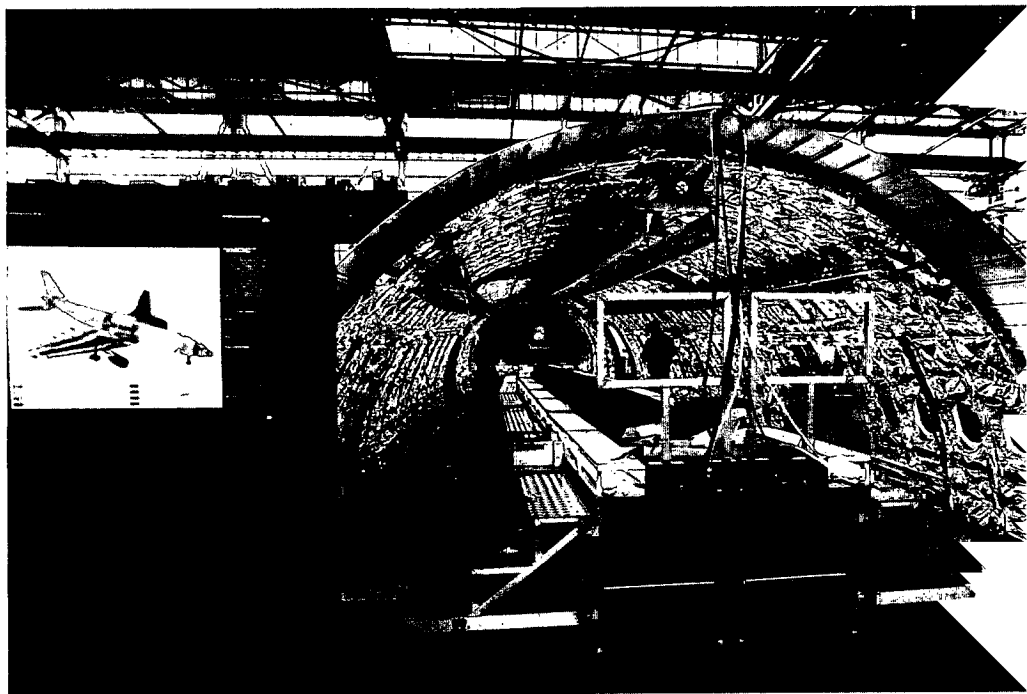
So wird es nun wieder sein. Wer die Scheidung hinauszögern oder verhindern will, kann künftig beispielsweise die Selbstmorddrohung als erpresserisches Mittel einsetzen.

LUFTFAHRT

Fusion im Nordlicht

Nach dreijährigem Gerangel werden die Luft- und Raumfahrt-Unternehmen MBB und VFW vereinigt. Das Nachsehen hat die Stadt Bremen.

Die Luft- und Raumfahrt-Industrie im Unterweserraum, so hatte Bremens Wirtschaftssenator Karl Willms noch am 11. November öffentlich getönt, sei von fundamentaler Bedeutung für die Wirtschaft der Freien Hansestadt Bremen. Besonders bedeutend aber sei, daß die Entscheidungszentren des Luft- und Raumfahrt-Unternehmens VFW (Vereinigte Flugtechnische Werke) in Bremen blieben.



Airbus-Produktion in Hamburg: Bonn sperrte die Kasse

Zwei Tage später, am 13. November, unterschrieb der Senator Karl Willms gemeinsam mit dem bayrischen Finanzminister Max Streibl das „Ergebnisprotokoll“ eines Gesprächs, in dem beschlossen worden war, die Entscheidungszentren des VFW-Konzerns für alle Zeiten aus Bremen zu verbannen.

Die beiden Landesminister hatten die von der Bundesregierung seit 1977 geforderte Fusion des Ottobrunner Luft- und Raumfahrt-Konzerns Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH (MBB) mit den Bremer VFW abschließend besprochen und dabei Einzelheiten festgelegt, die den Bremern nicht angenehm sein konnten. Die „Gespräche“, so ein VFW-Manager, sind „weit schlechter ausgegangen, als selbst Pessimisten bei uns erwartet hatten“.

Denn die Bremer erfuhren nun, daß ihr Laden von dem süddeutschen MBB-Konzern voll aufgekauft werde

und künftig als dessen 100-Prozent-Tochter firmiere. Um sofort eine arbeitsfähige Organisation zu gewinnen, habe der Leitungssitz für den Unternehmensbereich Transportflugzeuge (die Programme Airbus und Transall) leider in Hamburg konzentriert werden müssen, wo schon lange die Endfertigung des Airbus A 300 stattfinde.

Der Leitungssitz des bei der VFW-Tochter Erno konzentrierten Bereichs Raumfahrt, der immerhin den Bau des Spacelab-Weltraumlabor betreibt, bleibe zwar im Lande, was Produktion und Vertrieb betreffe. Doch die auf die Dauer wichtigeren Bereiche Entwicklung und Personal wanderten zur MBB-Zentrale Ottobrunn bei München ab.

Schadlos gehalten haben sich dagegen die übriggebliebenen Gesellschaften

ter der VFW-Gruppe, der Essener Krupp-Konzern und die Hansestadt Bremen. Sie werden unter Federführung von Krupp mit zusammen zehn Prozent (davon 6,2 für Krupp und 3,8 für Bremen) als Gesellschafter in den MBB-Konzern einsteigen und obendrein noch eine Ausgleichszahlung erhalten. Die übrigen MBB-Gesellschafter verringern ihre Anteile dann um einen entsprechenden Prozentsatz*. Schon diesen Mittwoch, spätestens Donnerstag vormittag, sollen die Grundverträge unterschrieben werden.

Grund für die plötzliche Hast ist ein Ultimatum der Bundesregierung gewe-

* Am MBB-Konzern sind beteiligt: ABM-Beteiligungsgesellschaft (Allianz, Bosch) mit 12,15 Prozent, Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (17,25), Freistaat Bayern (7,80), Familie Blohm (0,75), Dr. Bölkow (1,74), Siemens, Thyssen und Aérospatiale über Fides Industrie-Beteiligungs Gesellschaft (25,59), Freie und Hansestadt Hamburg über Hamburger Gesellschaft für Beteiligungs Verwaltung (20,25), Willy und Lilly Messerschmitt-Stiftung (11,50), Aérospatiale (2,97).